

## Stellungnahmen zu '3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW' (Stand 25.08.2025)

Gliederungspunkt	StN-ID	Ersteller	Inhalt
3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW			
3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW	1047072	Kreuztal	<p>Stadt Kreuztal - Der Bürgermeister</p> <p>3. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW Beteiligungsverfahren nach §§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. 13 LPIG NRW</p> <p>Stellungnahme der Stadt Kreuztal</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Erlass vom 02. April 2025 wurden die Beteiligten und Träger öffentlicher Belange gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 LPIG NRW am Verfahren zur Aufstellung der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans beteiligt und darüber informiert, dass bis zum 30. Juni 2025 Stellungnahmen abgegeben werden können.</p> <p>Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danke ich Ihnen. Die Stadt Kreuztal macht hiermit von dieser Gelegenheit Gebrauch. Die städtische Stellungnahme ist nachstehend in der Reihenfolge der von Ihnen in der Synopse von geltendem LEP und geplanter Änderung aufgelisteten Bezugspunkte (Ziele und Grundsätze) aufgeführt.</p> <p>Zweck der 3. Änderung des LEP ist es, „für NRW im Einklang mit den raumordnerischen Leitvorstellungen das Leitbild eines klimaneutralen Industrielands mit einer nachhaltigen Raumentwicklung zu befördern. Durch einen verantwortungsbewussten Umgang mit Flächen und Ressourcen soll mehr zu Klimaschutz und Klimaanpassung beigetragen und die Flächenbedarfe sollen insbesondere für die Wirtschaft, die Landwirtschaft sowie für den Wohnungsbau in Einklang mit der Erhaltung der Natur gebracht werden“. Weite Teile der Inhalte dieser</p>

Änderung gehen auf die von der Landesregierung am 21. Juni 2023 beschlossenen Eckpunkte für eine nachhaltigere Flächenentwicklung zurück, zu denen die Stadt Kreuztal bereits mit Schreiben vom 04.09.2023 Stellung bezogen hat.

**Stellungnahme der Stadt Kreuztal**

Die Ziele der 3. Änderung des LEP werden von der Stadt Kreuztal grundsätzlich begrüßt, sofern ihr – wie den anderen Kommunen im südwestfälischen Raum – ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten und -alternativen verbleiben. In dieser Region ist man trotz der seit Jahrhunderten intensiv betriebenen Montanindustrie seit jeher verantwortungsvoll mit der Natur umgegangen, was sich auch am hohen Waldanteil und den vielen wertvollen und oftmals gesetzlich geschützten Landschaftselementen belegen lässt. Bereits heute ist es in Kreuztal kaum mehr möglich, auch nur wenige Bauplätze zu planen, um den Bedarf zu mindern, weil insbesondere die naturschutzfachlichen Restriktionen so hoch sind. Weitergehende Restriktionen für die Stadt Kreuztal sind daher aus meiner Sicht inakzeptabel.

Nachstehend werden die geänderten Punkte der 3. LEP-Änderung aufgelistet und zur besseren Übersicht inhaltlich kurz zusammengefasst, ehe im Anschluss an die einzelnen Punkte die jeweilige städtische Stellungnahme dazu aufgeführt wird. Die Stellungnahme bezieht sich dabei grundsätzlich auf die gesamte Änderung samt Erläuterung und nicht nur auf die Zusammenfassung, sofern nichts Anderslautendes angegeben ist.

***[Nach Ihrem Merkblatt soll es möglich sein, eine Gesamt-Stellungnahme abzugeben, es wird allerdings nicht darauf hingewiesen, dass lediglich 16.000 Zeichen zur Verfügung stehen! Somit musste die Stellungnahme zu den einzelnen Zielen und Grundsätzen bei "Gegenstände" verortet werden.]***

Allgemeines – Verhältnis LEP und Regionalplan im Falle

#### von Abweichungen

Die Neuaufstellung des Regionalplans Arnberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein – ist bereits abgeschlossen; der Regionalplan wurde nach dem Feststellungsbeschluss vom 12.03.2025 mit Bekanntmachung vom 26.03.2025 rechtswirksam. Die Änderungen des LEP konnten nicht berücksichtigt werden. Es besteht somit eine Diskrepanz zwischen dem Regionalplan und der 3. Änderung des LEP insbesondere bei der Ermittlung des Siedlungsflächenbedarfs. Inwieweit sich dadurch eine Anpassungspflicht für den Regionalplan ergibt und welche Konsequenzen sich durch divergierende Aussagen in beiden Planwerken für die Kommunen ergeben, ist diesseits derzeit noch nicht absehbar.

Ich rege daher an, dass eine grundsätzliche Klarstellung dazu in den LEP aufgenommen wird, welche Grundsätze und Ziele des LEP für die Kommunen (ggf. bis zu einer Anpassung des Regionalplans) unmittelbar gelten bzw. wie mit etwaigen Diskrepanzen zwischen dem LEP und dem Regionalplan umzugehen ist.

#### Allgemeines – Ver- und Entsorgungstrassen

In dem Eckpunktepapier von 2023 wurde vorgeschlagen zu prüfen, ob dem Anliegen der chemischen Industrie Rechnung getragen werden kann, im LEP bzw. über den LEP die Planung von Korridoren für überregional bedeutsame Chemie-Pipelines zu unterstützen. Die 3. Änderung enthält dazu keine direkten Aussagen, es ist aber nicht deutlich, ob sie in den oben erwähnten Ver- und Entsorgungstrassen durch Waldbereiche und BSN, im Falle eines überragenden öffentlichen Interesses und des Mangels anderer Trassenalternativen, mitgedacht sind.

Vorsorglich weise ich auf folgendes hin:

Sofern dergleichen Vorhaben Inhalt der 3. LEP-Änderung sein sollen, kann dazu ohne nähere Details zur Lage (z.B. ober- oder unterirdisch) und zu den Medien, die

			<p>transportiert werden sollen, keine detaillierte Stellungnahme abgegeben werden. Es sollte den Kommunen aber eine Stellungnahme zu diesem wichtigen Punkt ermöglicht werden.</p> <p>Ich weise hier nur allgemein darauf hin, dass in diesem Fall auch andere Industriezweige verstärkt dergleichen Transportmöglichkeiten würden nutzen wollen, die dann zu den ohnehin zunehmend erforderlichen Energietransportleitungen und Verkehrswegen hinzukämen. Dies würde voraussichtlich nicht nur potentielle Gefahrenstellen, sondern auch Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes mit sich bringen, die letztlich der Flora und Fauna und insbesondere den Menschen und der menschlichen Gesundheit schaden könnten – z.B. durch Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und Wohnumfeldes allgemein sowie die Beeinträchtigung von Naherholungsbereichen.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die obenstehenden Äußerungen berücksichtigen würden. Das weitere Verfahren werde ich mit Interesse verfolgen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>W. Kiß Bürgermeister</p>
2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum			
2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum	1047079	Kreuztal	<p>2-3 Ziel – Siedlungsraum und Freiraum</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung für die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile ist möglich, hierbei wird auf Ziel 2.4 verwiesen. Die Ausnahmen bezüglich der Zulässigkeit im Freiraum werden um Gemeinbedarfsflächen und Flächen für Sport- und Spielanlagen ergänzt. Es erfolgt weiterhin eine Konkretisierung der Ausnahmebedingungen.</p>

			<p>Die Möglichkeiten des Ziels 2-3 werden begrüßt, insbesondere die damit theoretisch gegebene Möglichkeit, Bauflächen und -gebiete im regionalplanerisch festgelegten Freiraum darzustellen und festzusetzen. Leider werden die mit dem Ziel 2-3 verbundenen Erleichterungen durch die Vorgaben des Ziels 2-4 und die naturschutzfachlichen Restriktionen weitestgehend relativiert oder auch konterkariert, mehr dazu weiter unten (Ziel 2-4 und 7.2-2 ff.).</p> <p>Es wird daher an dieser Stelle lediglich allgemein angeregt, die mit Ziel 2-3 eröffneten Möglichkeiten mit weiteren Erleichterungen zu verbinden, damit das Ziel in der Praxis umsetzbar ist.</p>
2-4 Ziel Entwicklung der Ortsteile im Freiraum			
2-4 Ziel Entwicklung der Ortsteile im Freiraum	1047073	Kreuztal	<p>2-4 Ziel – Entwicklung der Ortsteile im Freiraum</p> <p>Dieses Ziel wurde neu in den LEP aufgenommen. Inhaltlich befasst sich das Ziel mit der bedarfsgerechten Entwicklung von Ortsteilen im Freiraum sowie den Erfordernissen hierzu. Voraussetzung ist u.a. eine an die vorhandene Siedlungsstruktur und Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung.</p> <p>Die bedarfsgerechte Entwicklung der Ortsteile ist gemäß Erläuterung zu Ziel 2-4 im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich. Darunter wird die gesamte im Ortsteil vorhandene soziale Infrastruktur (z.B. Kindergärten) und die existierende technische Infrastruktur verstanden. U.U. genügt auch die künftige Sicherstellung eines hinreichend vielfältigen Infrastrukturangebotes zur Grundversorgung. Dazu gehören auch eine Kindertagesstätte, ein Gemeindehaus, ein Bürgerzentrum, eine Grundschule, eine Kirche, Arztpraxen, ein Supermarkt bzw. ein Discounter und ggf. ersatzweise entsprechend geeignete digitale Angebote.</p> <p>An diesen Voraussetzungen wird deutlich, dass die vermeintliche Erleichterung des Ziels 2-4 in der Praxis</p>

			<p>eher in unmittelbarer Stadtnähe zum Tragen kommen wird, nicht jedoch im ländlichen Raum.</p> <p>Ich rege daher an, dass die Anforderungen an eine soziale Infrastruktur als Voraussetzung für die Erweiterung kleiner Ortsteile insoweit geändert/ergänzt werden, dass nicht nur ein geeignetes digitales Angebot Defizite im Ort ausgleichen kann, sondern auch Angebote in gut erreichbaren Nachbarorten dazu dienen können.</p>
6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung			
6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung	1047080	Kreuztal	<p>6.1-1 Ziel – Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</p> <p>Die Änderung betrifft neu entstehende Brachflächen, die nicht mehr an anderer Stelle durch Rücknahmen von bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen auszugleichen sind. Über die Fortschreibung der Regionalpläne wird langfristig eine ausgeglichene Flächenbilanz erreicht.</p> <p>Diese Ergänzung des Ziels 6.1-1 wird diesseits begrüßt. Es sind jedoch noch Klarstellungen in Bezug auf den Grundsatz 6.1-10 erforderlich, Näheres siehe unten.</p>
6.1-2 Grundsatz Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)			
6.1-2 Grundsatz Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)	1047081	Kreuztal	<p>6.1-2 Grundsatz – Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)</p> <p>Regional- und Bauleitplanung sollen darauf hinwirken, die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke zeitnah auf 5 Hektar pro Tag und perspektivisch auch weitergehend durch konkrete Maßnahmen mit der Zielsetzung einer vollständigen Flächenkreislaufwirtschaft zu reduzieren. Die Regionalplanung entwickelt hierzu passgenaue Konzepte und konkrete Maßnahmen und bringt diese formell im Regionalplan oder über informelle Strategien in</p>

		<p>Zusammenarbeit mit den Kommunen in die Umsetzung.</p> <p>Die Stadt Kreuztal wie auch andere Kommunen im ökologisch wertvollen Südwestfalen haben an dem genannten Flächenverbrauch nur einen sehr geringen Anteil, während in Ballungsräumen nach wie vor rege Bautätigkeit herrscht. In Südwestfalen ist es schwierig und in Kreuztal schon seit längerem nahezu unmöglich, die einheimische Bevölkerung mit Wohnraum zu versorgen bzw. Studierenden und Fachkräften ein ausreichendes Angebot an Wohnraum bereitzustellen. Der seit jeher sorgsame Umgang mit der Natur führt inzwischen zu einer Benachteiligung gegenüber anderen Regionen, da diese sich weiterentwickeln oder den Status Quo erhalten können, während hier nahezu Stillstand gegeben ist und sogar Rückschritt droht. Hinzu kommt, dass in einer Topographie wie der südwestfälischen in den oftmals engen Tallagen besonders auch in Kreuztal seit jeher eine hohe Dichte verschiedenster Nutzungen gegeben ist. Es gibt daher, abgesehen von den Eigentumsverhältnissen, die sich hinderlich auswirken können, praktisch kaum eine Fläche, bei der nicht Restriktionen im Hinblick auf empfindlichere oder störendere Nutzungen gegeben wären.</p> <p>Es wird daher angeregt, in ökologisch wertvollen Regionen wenigstens eine geringfügige Flächeninanspruchnahme grundsätzlich zu erleichtern. Es bliebe im Vergleich zu anderen Regionen auch dann genügend wertvolle Natur übrig.</p> <p>Im Übrigen bleibt zu klären, wie der Zeitfaktor – 5 ha pro Tag in ganz NRW – mit den bestehenden Planungsinstrumenten beeinflusst werden soll. Es bleibt ebenfalls zu klären, wie es gelingen kann, ein tagesaktuelles und für alle Kommunen transparentes Monitoring zu erstellen. Dieses wäre aus meiner Sicht unverzichtbar, sofern man damit Restriktionen für die Entwicklung der Kommunen begründen will.</p>
--	--	--

6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen

6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen	1047082	Kreuztal	<p>6.1-8 Grundsatz – Wiedernutzung von Brachflächen</p> <p>Der Grundsatz wird dahingehend ergänzt, dass bisher gewerblich oder industriell genutzte Brachflächen auch weiterhin gewerblich oder industriell genutzt werden und möglichst nicht der Wohnnutzung dienen sollen.</p> <p>Dieser Grundsatz wird begrüßt, sofern auch eine andere Entwicklung wie z.B. eine Wohnnutzung zulässig ist. Gerade in den topographisch und historisch bedingten Gemengelagen in Kreuztal kann es sich als erforderlich erweisen, deutlich vorbelastete sensible Nutzungen (i.d.R. Wohnnutzung) zu entlasten. Dies kann durch Gewerbe mit entsprechend geringem Störgrad geschehen oder auch durch eine Nutzungsanpassung. Die Vorschriften der Baunutzungsverordnung und der TA Lärm sind hier insbesondere zu berücksichtigen.</p>
--	---------	----------	--

6.1-10 Grundsatz Spielräume für die Bauleitplanung

6.1-10 Grundsatz Spielräume für die Bauleitplanung	1047074	Kreuztal	<p>6.1-10 Grundsatz – Spielräume für die Bauleitplanung</p> <p>Es handelt sich um einen neuen Grundsatz, der an die Regionalplanung gerichtet ist. Bei der Fortschreibung oder Neuaufstellung von Regionalplänen sollen geeignete Instrumente zur flexiblen Flächeninanspruchnahme (z.B. „Flex-Modelle“) durch die Bauleitplanung geprüft werden.</p> <p>Ein Ansatz zur räumlich und zeitlich flexibilisierten Baulandentwicklung besteht gemäß der Erläuterung zu 6.1-10 darin, den Siedlungsraum im Regionalplan zeichnerisch umfänglicher festzulegen, als es allein nach dem ermittelten Flächenbedarf der Fall wäre, und über textliche Zielfestlegungen eine bedarfsgerechte Inanspruchnahme durch die kommunale Bauleitplanung zu ermöglichen. Diese Vorgehensweise wird diesseits grundsätzlich begrüßt. Sie scheint jedoch dem Ziel 6.1-1 in der aktuellen Form zu widersprechen, wonach die Regionalplanung Allgemeine Siedlungsbedarfe und</p>
--	---------	----------	---

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen bedarfsgerecht festlegt. Hier ist eine Klarstellung oder Änderung dringend geboten.

Es wird zudem nicht deutlich, ob diese Vorgehensweise auch entsprechende Flächenüberhänge auf Flächennutzungsplanebene ermöglichen soll. Nur dann wäre für die Kommunen die Möglichkeit gegeben, relativ zeitnah auf die Marktlage zu reagieren.

Es wird daher angeregt, ein Flex-Modell für die Kommunen auf FNP-Ebene einzurichten bzw. landes- und regionalplanerisch zu verankern, bei dem bedarfsüberschreitende Bauflächen des jeweiligen FNP sukzessive und mit Bedarfsnachweis mittels verbindlicher Bauleitpläne überplant werden dürfen.

Noch hilfreicher wäre für die kommunale Ebene die Möglichkeit einer bedarfsüberschreitenden verbindlichen Bauleitplanung mit sukzessiver bedarfsgerechter Umsetzung. Auf dieser Ebene wäre zusätzlich eine Argumentationsmöglichkeit von dem Hintergrund naturschutzfachlicher Restriktionen und ungünstiger Eigentumsverhältnisse wünschenswert. Im Detail spielen viele Faktoren eine ausschlaggebende Rolle, die in der kommunalen Praxis dazu führen, dass verfügbares Bauland im ökologisch wertvollen und topographisch anspruchsvollen Raum Südwestfalen und besonders auch in der Stadt Kreuztal knapp ist und der Nachfrage bei weitem nicht mehr Genüge getan werden kann.

Es wird außerdem angeregt, den geplanten Grundsatz als Ziel mit Bindungswirkung für die Regionalplanung zu formulieren und es nicht auf einen Prüfauftrag zu beschränken, sondern seine Umsetzung verpflichtend festzulegen. Nur so kann gewährleistet werden, dass dieser wichtige Punkt landesweit adäquat umgesetzt wird und es nicht zu einer Benachteiligung einzelner Kommunen oder Regionen kommt.

Es sollte auch eindeutig geklärt und deutlich kommuniziert werden, inwieweit sich aus diesem Punkt ein

			<p>Anpassungserfordernis für die neuen Regionalpläne ergibt, die derzeit i.d.R. noch umfangreiche Siedlungsflächenrücknahmen beinhalten, und welche Auswirkungen diese Diskrepanz auf die betroffenen Kommunen hat. Die Stadt Kreuztal ist von Rücknahmeforderungen betroffen, obwohl der Bedarf vorhanden wäre und es keine erschlossenen Überhangflächen gibt.</p>
<p>Erläuterung zu 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur</p>			
<p>Erläuterung zu 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur</p>	<p>1047075</p>	<p>Kreuztal</p>	<p><u>7.2-2 Ziel – Gebiete für den Schutz der Natur</u></p> <p>Hier wurden lediglich die Erläuterungen geändert. In den Regionalplänen können Vorranggebiete für den Schutz der Natur festgelegt werden, in denen andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen sind.</p> <p>Gemäß der DVO zum LPIG können in den Regionalplänen Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) festgelegt werden, in denen der Schutz, die Pflege, und die Entwicklung wertvoller Arten und Lebensgemeinschaften als Teil eines landesweiten Biotopverbundes sowie der Erhalt und der Schutz anderer Naturerscheinungen Vorrang von entgegenstehenden Nutzungen haben. Dazu gehören insbesondere auch festgesetzte Naturschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen.</p> <p>Dieses Ziel stellt in der Praxis eine deutliche Einschränkung der durch die Ziele 2-3 und 2-4 ansonsten gegebenen Erleichterungen für eine Siedlungsentwicklung dar. In Kreuztal scheitern Siedlungsentwicklungen in erster Linie an naturschutzfachlichen Restriktionen, insbesondere auch auf Regionalplanebene. Die BSN werden bis unmittelbar an die bestehenden Ortsränder heran festgelegt, und zwar auch für erst noch in die ökologische Wertigkeit hinein zu entwickelnde Erweiterungs- und Verbindungsflächen des</p>

			<p>Biotopverbunds gemäß Informationssystemen des LANUK (ehem. LANUV), das in dieser Hinsicht eine Planung betreibt, ohne dass die Kommunen daran adäquat beteiligt worden wären. Die Konsequenzen eines solchen Vorgehens für die vorhandene Bebauung an den Siedlungsrändern sind noch völlig unklar, Konflikte und nachträgliche Restriktionen können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Ich rege daher an, das Ziel 7.2-2 dahingehend abzuändern, dass bei Neuplanungen/-entwicklungen im Rahmen des Biotopverbunds und anderen naturschutzfachlichen Elementen, sofern sie nicht bereits unter Naturschutz stehen, Pufferzonen zu Siedlungsrändern und FNP-Reserveflächen einzuhalten sind, die eine moderate weitergehende Siedlungsentwicklung erlauben, und dass die Kommunen im Vorfeld zu beteiligen sind.</p>
7.2-3 Ziel Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur			
7.2-3 Ziel Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur	1047072_004	Kreuztal	<p><u>Allgemeines – Ver- und Entsorgungstrassen</u></p> <p>In dem Eckpunktepapier von 2023 wurde vorgeschlagen zu prüfen, ob dem Anliegen der chemischen Industrie Rechnung getragen werden kann, im LEP bzw. über den LEP die Planung von Korridoren für überregional bedeutsame Chemie-Pipelines zu unterstützen. Die 3. Änderung enthält dazu keine direkten Aussagen, es ist aber nicht deutlich, ob sie in den oben erwähnten Ver- und Entsorgungstrassen durch Waldbereiche und BSN, im Falle eines überragenden öffentlichen Interesses und des Mangels anderer Trassenalternativen, mitgedacht sind.</p> <p>Vorsorglich weise ich auf folgendes hin:</p> <p>Sofern dergleichen Vorhaben Inhalt der 3. LEP-Änderung sein sollen, kann dazu ohne nähere Details zur Lage (z.B. ober- oder unterirdisch) und zu den Medien, die transportiert werden sollen, keine detaillierte Stellungnahme abgegeben werden. Es sollte den</p>

			<p>Kommunen aber eine Stellungnahme zu diesem wichtigen Punkt ermöglicht werden.</p> <p>Ich weise hier nur allgemein darauf hin, dass in diesem Fall auch andere Industriezweige verstärkt dergleichen Transportmöglichkeiten würden nutzen wollen, die dann zu den ohnehin zunehmend erforderlichen Energietransportleitungen und Verkehrswegen hinzukämen. Dies würde voraussichtlich nicht nur potentielle Gefahrenstellen, sondern auch Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes mit sich bringen, die letztlich der Flora und Fauna und insbesondere den Menschen und der menschlichen Gesundheit schaden könnten – z.B. durch Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und Wohnumfeldes allgemein sowie die Beeinträchtigung von Naherholungsbereichen.</p>
<p>7.2-3 Ziel Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur</p>	<p>1047083</p>	<p>Kreuztal</p>	<p><u>7.2-3 Ziel – Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur</u></p> <p>Dieses Ziel konkretisiert die Ausnahmen für die Inanspruchnahme der Bereiche für den Schutz der Natur. Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen können diese Bereiche ausnahmsweise in Anspruch nehmen, wenn es sich um Maßnahmen im überragenden öffentlichen Interesse handelt, für die es keine andere Trassenalternative gibt.</p> <p>Die entsprechenden Ver- und Entsorgungstrassen sollten möglichst unterirdisch verlaufen.</p> <p>In Anbetracht der umfangreichen BSN-Flächen auf Kreuztaler Stadtgebiet rege ich an, dass Ausnahmen für die Inanspruchnahme dieser Bereiche auch für Infrastrukturmaßnahmen der Kommunen ermöglicht werden, sofern diese der Sicherheit dienen oder auch sonst im öffentlichen Interesse liegen und es keine alternativen Standorte gibt.</p>

7.3-2 Grundsatz Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen

7.3-2 Grundsatz Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen

1047084

Kreuztal

7.3-2 Grundsatz – Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen

Es handelt sich um einen neuen Grundsatz, der die Regionalplanung betrifft. So erfolgt die Festlegung der Waldbereiche auf Grundlage des forstwirtschaftlichen Fachbeitrags. Zur Walderhaltung und -entwicklung können auch Flächen einbezogen werden, die noch als Wald entwickelt werden sollen.

Es bestehen diesseits Bedenken gegen diesen pauschalen Ansatz. Es sollte an dieser Stelle sichergestellt werden, dass Kommunen mit prozentual hohem Waldanteil nicht noch zusätzlich Waldflächen erhalten. Beispiel: Der Waldanteil der Stadt Kreuztal am Stadtgebiet beträgt rd. 60 %. Der Anteil anderer Flächen ist geringer, derjenige der landwirtschaftlichen und Grünflächen liegt bei unter 15 %. Unter solchen Bedingungen sollte der Wert des Waldes zu Gunsten anderer Flächenkategorien relativiert werden können und keine weitere Waldentwicklung erfolgen.

7.3-3 Ziel Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen

7.3-3 Ziel Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen

1047076

Kreuztal

7.3-3 Ziel – Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen

Dieses Ziel wurde neu in den LEP aufgenommen. Inhalt ist die ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen, die in einem überragenden öffentlichen Interesse liegen und für die keine andere Trassenalternative in Frage kommt. Eine weitere Ausnahme betrifft den Erhalt vorhandener Betriebsstandorte in oder in räumlicher Nähe zu Waldbereichen unter der Voraussetzung, dass keine ergänzenden Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen erforderlich sind.

			<p>Die entsprechenden Ver- und Entsorgungstrassen sollten möglichst unterirdisch verlaufen.</p> <p>Ein förmliches Waldumwandungsverfahren sollte für walddreiche Kommunen grundsätzlich möglich bleiben.</p>
Erläuterung zu 7.4-6 Überschwemmungsbereiche			
Erläuterung zu 7.4-6 Überschwemmungsbereiche	1047077	Kreuztal	<p><u>7.4-6 Ziel – Überschwemmungsbereiche</u></p> <p>Hier wurden lediglich die Erläuterungen geändert. Diese betreffen den Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH). Der BRPH enthält Ziele und Grundsätze, die durch die Raumordnung der Länder sowie insbesondere durch die Bauleitplanung und verschiedene Fachplanungen auch unabhängig von einer Übernahme und Konkretisierung in Raumordnungsplänen der Länder unmittelbar zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Restriktionen aus den Planwerken auf aktuellen Daten fußen, d.h. dass ihnen die aktuellen Gewässerverläufe und gewässerbegleitenden Maßnahmen (naturnaher Ausbau, Schutzvorkehrungen, Retentionsflächen) zu Grunde liegen. Die Preußischen Überschwemmungskarten beispielsweise sind vor diesem Hintergrund völlig veraltet. Grundsätzlich sollten den Kommunen Handlungsspielräume im Rahmen der Gewässerausbauten bzw. der Maßnahmen zum Hochwasser-/Überflutungsschutz erhalten bleiben.</p>
7.4-8 Grundsatz Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren			
7.4-8 Grundsatz Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren	1047085	Kreuztal	<p><u>7.4-8 Grundsatz – Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren</u></p> <p>Dieser Grundsatz wurde dahingehend geändert, dass bereits auf der Ebene der Regionalplanung die Vorsorgeerwägungen des § 78b WHG berücksichtigt</p>

			<p>werden sollen. Weiterhin sollen bei der Bauleitplanung wasserwirtschaftlich ermittelte Einstautiefen und Fließgeschwindigkeiten mit in die Abwägung einbezogen werden.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Restriktionen aus den Planwerken auf aktuellen Daten fußen, d.h. dass ihnen die aktuellen Gewässerverläufe und gewässerbegleitenden Maßnahmen (naturnaher Ausbau, Schutzvorkehrungen, Retentionsflächen) zu Grunde liegen. Die Preußischen Überschwemmungskarten beispielsweise sind vor diesem Hintergrund völlig veraltet. Grundsätzlich sollten den Kommunen Handlungsspielräume im Rahmen der Gewässerausbauten bzw. der Maßnahmen zum Hochwasser-/Überflutungsschutz erhalten bleiben.</p>
9.2-4 Ziel Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)			
9.2-4 Ziel Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)	1047078	Kreuztal	<p><u>9.2-4 Ziel – Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)</u></p> <p>Das neue Ziel gilt vorrangig den Einsparmöglichkeiten von Rohstoffen und Flächenverbrauch beim Kies- und Sandabbau durch ein Abgrabungsmonitoring und die Prognose zu Einsparmöglichkeiten im Verbrauch der Rohstoffe infolge der nachzuweisenden Nutzung von Recycling-Potentialen, Substitution und rohstoffsparender Bauweisen.</p> <p>Die Stadt Kreuztal ist von diesem Ziel flächenbezogen nicht direkt betroffen, wird jedoch von den geplanten „Maßnahmen der öffentlichen Hand und der privaten Bauwirtschaft“ betroffen sein bzw. sie zu berücksichtigen und ggf. durchzuführen haben. Wenngleich dieses Ziel grundsätzlich in aller Deutlichkeit begrüßt wird, rege ich an, dass der Verwaltungsaufwand für die ohnehin bereits überlasteten Kommunen und auch insgesamt möglichst geringgehalten wird. Außerdem ist sicherzustellen, dass der Rohstoffverbrauch nicht einseitig, also z.B. zu Lasten</p>

			der Region Südwestfalen, limitiert wird.
10.2-14 Ziel Freiflächen-Solarenergie im Freiraum			
10.2-14 Ziel Freiflächen-Solarenergie im Freiraum	1047086	Kreuztal	<p>10.2-14 Ziel – Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</p> <p>Die Änderungen des Ziels betreffen die Einschränkung für die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen auf landwirtschaftlichen Flächen. Im Rahmen eines Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitorings erfolgt die Ermittlung von Grenzwerten für den Zubau. Sobald diese gegenüber dem Stand vom 31.12.2022 überschritten werden (7,1 Gigawatt bis 31.12.2030 und 15,7 Gigawatt ab 01.01.2031), ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen nicht mehr möglich. Hiervon ausgenommen sind Agri-PV-Anlagen. Sofern dieser Grenz-/Zielwert nicht erreicht wird, entfällt die Beschränkung auf Agri-PV-Anlagen. Der Ausbau soll hälftig auf Dach- und hälftig auf Freiflächen erfolgen.</p> <p>Ich rege an, hier deutlicher zwischen walddreichen und waldarmen Regionen und Kommunen zu unterscheiden und auch zwischen solchen Regionen und Kommunen mit dichter oder geringer Bebauung. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die wertvollen, weil nur auf geringer Fläche vorhandenen, landwirtschaftlichen Flächen und Freiräume vollständig für die Energieerzeugung genutzt werden und die ursprünglichen, existenziell wichtigen Funktionen verloren gehen. Das könnte auch spätestens dann der Fall sein, wenn sich der Stromverbrauch weiter steigert. Ich rege an, eine prozentuale Begrenzung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen und Freiräumen durch PV-Anlagen vorzunehmen.</p>